



**An den Grossen Rat**

**18.1330.02**

16.5562.03

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission  
Basel, 11. September 2019

Kommissionsbeschluss vom 11. September 2019

## **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

**zum Ratschlag zu einem neuen Gesetz über den Justizvollzug**

sowie

**zum Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung  
der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft**

Inhalt

<b>1. AUSGANGSLAGE .....</b>	<b>3</b>
<b>2. VORGEHEN DER KOMMISSION .....</b>	<b>3</b>
2.1 Beschlüsse .....	3
<b>3. ERWÄGUNGEN DER KOMMISSION .....</b>	<b>3</b>
3.1 Aufbau des Gesetzes .....	5
3.2 Beizug von Privaten .....	6
3.3 Aufsicht.....	6
3.4 Einzelne Bestimmungen .....	6
3.4.1 Allgemeine Bestimmungen .....	6
3.4.2 Rechtsstellung der eingewiesenen Personen .....	8
3.4.3 Sicherheit und Ordnung .....	9
3.4.4 Disziplinarrecht .....	11
3.4.5 Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs.....	12
3.4.6 Beizug von Privaten .....	13
3.4.7 Beschwerderecht und Rechtsschutz .....	15
<b>4. ANZUG TANJA SOLAND UND KONSORTEN .....</b>	<b>15</b>
<b>5. ANTRÄGE .....</b>	<b>17</b>
Entwurf Grossratsbeschluss.....	18

## 1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag vom 25. September 2018 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf zum totalrevidierten Strafvollzugsgesetz (neu: Gesetz über den Justizvollzug, JVG) zuzustimmen und den Anzug Tanja Soland und Consorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft abzuschreiben. Hauptanliegen der vorliegenden Gesetzesrevision ist die Schaffung einer zeitgemässen gesetzlichen Grundlage für das staatliche Handeln und die Verbesserung der Rechtssicherheit. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 14. November 2018 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

## 2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 7 Sitzungen (9. und 16. Januar 2019, 20 und 21. März 2019, 8. Mai 2019, 5. Juni 2019 sowie 11. September 2019) mit der Vorlage.

An der ersten Sitzung vom 9. Januar 2019 liess sich die Kommission den Ratschlag durch den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Regierungsrat Baschi Dürr, die Leiterin Rechtsdienst Bevölkerungsdienste und Migration, Rahel Eglin, sowie die Leiterin Straf- und Massnahmenvollzug, Sabine Uhlmann, vorstellen. Die weiteren Beratungen fanden ebenfalls im Beisein dieser Vertreter resp. im Beisein des Leiters Bevölkerungsdienste und Migration, Lukas Huber, statt.

Anlässlich der Sitzung vom 21. März 2019 wurde zum Thema Gefangenenbetreuung ein Hearing mit der Pfarrerin und Gefängnisseelsorgerin, Franziska Bangerter Lindt, durchgeführt.

Zum Thema Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) informierte die Leiterin Straf- und Massnahmenvollzug, Sabine Uhlmann.

Am 27. März 2019 erhielt die Kommission unter der Führung des Gefängnisleiters, Fabian Henz, Gelegenheit zur Besichtigung des Gefängnisses Bässlergut.

Anlässlich der Sitzung vom 8. Mai 2019 erfolgte ein Hearing zum Thema "Zuständigkeit der Ombudsstelle als Beschwerdestelle für Inhaftierte, bisherige Erfahrungen, Zugang und allfällige Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs". Die Ombudsstelle Basel-Stadt wurde durch die Ombudsfrau, Elisabeth Burger Bell, sowie den Ombudsmann, Thierry Moosbrugger vertreten.

Den Fragen im Zusammenhang mit dem Gefängniswesen Basel-Stadt stellte sich der Leiter Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, Christian Kreidler.

### 2.1 Beschlüsse

An der Sitzung vom 9. Januar 2019 beschloss die Kommission stillschweigend und **einstimmig Eintreten** auf die Vorlage.

In der **Schlussabstimmung** vom 11. September 2019 beschloss die Kommission einstimmig mit 13 Stimmen, nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 3. Erwägungen der Kommission

Die JSSK befasste sich intensiv mit der vorliegenden Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes und beschaffte sich im Rahmen zweier Hearings und mittels diverser Auskünfte sowie einer Gefängnisbesichtigung zusätzliche Informationen von direkt involvierten Behörden und Verfahrensbeteiligten.

Die Kommission **begrüss**t die Schaffung einer zeitgemässen gesetzlichen Grundlage für das staatliche Handeln im Bereich des Justizvollzugs sowie eine stärkere Vereinheitlichung

hinsichtlich der engen Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Verankerung von zentralen Vollzugsgrundsätzen, Vollzugszielen, der grundlegenden Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, des Vollzugsverfahrens sowie einschneidender Vollzugsmassnahmen erachtet sie für unverzichtbar. Auch wenn auf höherer Normstufe teilweise bereits Grundsatzbestimmungen existieren, sollte das Gesetz für Betroffene und Vollzugsbehörden eine gut verständliche Orientierungshilfe bieten.

Die JSSK unterstützt die wichtigsten Neuerungen des JVG:

- Die **neue Gesetzgebung über den gesamten Justizvollzug**, welche nunmehr nebst dem Straf- und Massnahmenvollzug auch sämtliche Formen des Freiheitsentzugs regelt.
- Die **Verankerung der neuen Anforderungen im Sanktionenvollzug**. Die Vollzugsarbeit wird systematisch auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf bei der verurteilten Person ausgerichtet.
- Die **Schaffung einer formell-gesetzlichen Regelung für schwere Grundrechtseingriffe im Justizvollzug**, welche die ungenügende kantonale Regelung auf Ebenen Verordnung und Hausordnung ersetzt.
- Die **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine vollzugsrechtliche Sicherheitshaft**. Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft erlaubt die Rückversetzung in den Vollzug, wenn von einer bedingt verurteilten oder bedingt entlassenen Person während der Probezeit eine unmittelbare Gefahr für die Begehung von schweren Gewalt- und/oder Sexualstraftaten ausgeht.
- Die **gesetzliche Regelung des erforderlichen Datenaustauschs**, um eine gegenseitige lückenlose Information aller im Bereich des Justizvollzugs tätigen Player zu ermöglichen. Laut Auskunft der Verwaltung ist der gesamte Gesetzesentwurf dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorgelegt worden.
- Die **Institutionalisierung des Bewilligungsverfahrens für private Einrichtungen** sowie die **Festschreibung der kantonalen Kontrolle und Aufsicht über beigezogene Private**.
- Die **Beschleunigung des Rekursverfahrens**, indem Rekurse gegen die Entscheide der Vollzugsbehörde neu direkt beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden können.
- Den **direkten Rechtsschutz für Mitarbeitende des Justizvollzugs**, ohne dass eine Bewilligung des Regierungsrats nach Personalgesetz erforderlich ist.

Die Kommission nahm in folgenden Bereichen **Änderungen** vor:

- **Aufbau** des Gesetzes (vgl. Ziffer 3.1)
- Trennungsvorschriften (§ 2 JVG); die **Berücksichtigung der Geschlechtsidentität** wurde ausdrücklich verankert.
- Grundsätze (§ 3 JVG); **Abstimmung der Diskriminierungsmerkmale** auf die Kantonsverfassung (KV).
- **Fesselung** (§ 12 JVG), Einschränkung der offenen Formulierung.
- Pflichtverletzungen (§ 18 JVG), Grundsätze (§ 20 JVG) sowie Vollzugsantritt (§ 21 JVG); **redaktionelle Präzisierungen**.
- **Vollzugsplan** (§ 24 JVG); explizite Festschreibung des Einbezugs der betroffenen Person bei der Erstellung des Vollzugsplans.

Die Kommission führte in folgenden Bereichen massgebliche **Diskussionen**, ohne jedoch Änderungen vorzunehmen resp. Änderungen wurden mit knapper Mehrheit verworfen:

- **Beizug von Privaten** (vgl. Ziffern 3.2 und 3.4); grundsätzliche Zulässigkeit der Delegation des staatlichen Gewaltmonopols an Private.
- **Aufsicht** (vgl. Ziffer 3.3).
- **Zulässigkeit, Jugendliche unter 18 Jahren in ausländerrechtlicher Haft unterzubringen** (§ 1 JVG).

### 3.1 Aufbau des Gesetzes

Ratschlag			Antrag JSSK		
Kapitel	§§		Kapitel	§§	
1	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 2	1	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 2
2	<b>Vollzugsverfahren</b>	§§ 3 - 7	2	Rechtsstellung der eingewiesenen Personen	§§ 3 - 5
3	Rechtsstellung der eingewiesenen Personen	§§ 8 - 10	3	Sicherheit und Ordnung	§§ 6 - 16
4	Sicherheit und Ordnung	§§ 11 - 22	4	Disziplinarrecht	§§ 17 - 19
5	Disziplinarrecht	§§ 23 - 25	5	<b>Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs</b>	§§ 20 - 25
6	Beizug von Privaten	§§ 26 - 27	6	Beizug von Privaten	§§ 26 - 27
7	Umgang mit Personendaten	§§ 28 - 31	7	Umgang mit Personendaten	§§ 28 - 31
8	Übernahme der Vollzugskosten	§ 32	8	Übernahme der Vollzugskosten	§ 32
9	Beschwerderecht und Rechtsschutz	§§ 33 - 34	9	Beschwerderecht und Rechtsschutz	§§ 33 - 34
10	Ausführungsbestimmungen	§ 35	10	Ausführungsbestimmungen	§ 35

Die JSSK **beschloss** stillschweigend und **einstimmig** mit 10 Stimmen, den Aufbau des JVG klarer zu gestalten, indem die vorwiegend für alle Vollzugsformen geltenden Kapitel vor die besonderen Bestimmungen gestellt werden. Das Kapitel „Vollzugsverfahren“ wurde unter dem neuen und präziseren Titel „Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs“ vor dem Kapitel „Beizug von Privaten“ eingegliedert. Die Kapitel 1 bis 4 betreffen demnach neu die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen resp. die Eingriffstiefe, Kapitel 5 das Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs, die Kapitel 6 bis 9 weitere Themen.

Im Kapitel „Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs“ werden zudem neu die Paragraphen zur „Vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft“ (im Ratschlag unter Kapitel „Sicherheit und Ordnung“) und zur „Einhaltung des Vollzugsplans“ (im Ratschlag unter Kapitel „Rechtsstellung der eingewiesenen Person“) untergebracht. Die Bestimmung betreffend „Massnahmenindizierte Zwangsmassnahmen“ wird als Teil der „Gesundheitsparagrafen“ weiterhin im Kapitel „Sicherheit und Ordnung“ belassen, obschon diese nur für den Massnahmenvollzug Geltung hat.

Die Nummerierung folgt der neuen Systematik, zur besseren Orientierung kann die Nummerierung gemäss Ratschlag der obigen Darstellung entnommen werden. Auf eine gesamthafte synoptische Darstellung wurde verzichtet, weil sich die Verschiebungen einzelner Kapitel und Bestimmungen in Bezug auf den regierungsrätlichen Entwurf nicht befriedigend darstellen lassen.

### 3.2 Beizug von Privaten

Das Kapitel zum Beizug von Privaten bildete in der Kommission Gegenstand intensiver Diskussionen. Insbesondere die Zulässigkeit der Delegation des staatlichen Gewaltmonopols an Private wurde grundsätzlich kritisiert. Die Gleichwertigkeit der politischen Aufsicht, wenn staatliche Aufgaben an Private delegiert werden und nicht mehr direkt bspw. durch die Polizei ausgeführt werden, wurde von einer Minderheit in Frage gestellt. Zudem wurde der Einbezug von externen Playern mit je eigenen Führungsstrukturen und Betriebsphilosophien, auf welche kein direkter Einfluss besteht, innerhalb des Strafvollzugs als heikel erachtet.

Zwei Anträge, auf explizite Festschreibung der Tatbestände, in denen eine Delegation an private Einrichtungen zulässig sein soll, sowie auf ein gänzlich Verbot, private Personen künftig im Bereich Sicherheit einzusetzen, wurden jeweils knapp verworfen. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.4.6.

### 3.3 Aufsicht

Im Laufe der Beratungen wurde aus der Kommission die Aufsicht über die Gefängnisse wiederholt thematisiert und insbesondere Fragen zur Ausgestaltung und des Zugangs aufgeworfen. Seitens der Verwaltung wurde auf die Vielzahl an bereits bestehenden Aufsichtsorganen (mehrere Folterkommissionen, Gerichte, Vorsteher JSD etc.) hingewiesen. Mindestens drei schweizerische, europäische resp. internationale Kommissionen statten regelmässig Besuche in den Gefängnissen ab und berichten darüber. Auch die Gerichte und der Vorsteher des JSD besuchen, letzterer mit der Möglichkeit zum Gespräch, die Gefängnisse einmal pro Jahr zur Prüfung der Vollzugsmodalitäten.

Nebst der normalen Aufsicht über den Dienstweg besteht, ausgehend von der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), neu die Möglichkeit, alle Rekurse gegen Entscheide der Vollzugsbehörde direkt beim kantonalen Verwaltungsgericht anhängig zu machen und somit rascher zu einer Beurteilung durch eine unabhängige Gerichtsstanz zu gelangen. Weiter kann auch die Seelsorge als eine Art Anlaufstelle von Inhaftierten in Anspruch genommen werden.

Das JSD ist der Ansicht, dass die aktuelle Ausgestaltung der Aufsicht über die Gefängnisse ausreichend sei. Der Verbesserung des Zugangs resp. entsprechender Informationen wird vor der Schaffung eines weiteren aufsichtsrechtlichen Gefässes Vorrang eingeräumt.

Anlässlich der Beratungen wurde die Rolle der Ombudsstelle diskutiert und angeregt, deren Zuständigkeit mittels Merkblatt, welches in den Basler Vollzugsanstalten abgegeben wird, proaktiv besser zum Ausdruck zu bringen. Der Vorsteher des JSD nahm diese Anregung an.

### 3.4 Einzelne Bestimmungen

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen.

#### 3.4.1 Allgemeine Bestimmungen

##### Ad § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet auf die folgenden Formen des Freiheitsentzugs von Erwachsenen und Jugendlichen Anwendung, soweit keine spezialgesetzlichen Bestimmungen bestehen:

- a) Vollzug von Strafen und Massnahmen;
- b) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- c) polizeilicher Gewahrsam;
- d) Auslieferungshaft;
- e) freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts.

Aus der Kommission wurde die basel-städtische Praxis der ausländerrechtlichen Haft bei Jugendlichen kritisiert. Obwohl eine Zusammenlegung von Jugendlichen und Erwachsenen von Gesetzes wegen gar nicht zulässig ist und gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch keine Ausnahmen möglich sind, können Jugendliche im Gefängnis Bässlergut wählen, ob sie gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden wollen. Die besagten Jugendlichen seien nicht Kriminelle, befinden sie sich doch vielmehr aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status in Haft. Es wurde auch angeregt, alternative Unterbringungsformen (z.B. Electronic Monitoring oder Meldepflicht) zu prüfen und ein **Antrag** für ein gänzlich Verbot, Jugendliche unter 18 Jahren in ausländerrechtlicher Haft unterzubringen, gestellt.

Das JSD plädierte für die Beibehaltung der aktuellen Praxis, um auch weiterhin im Einzelfall die Möglichkeit einer Inhaftierung zu haben. Die rechtliche Grundlage für die ausländerrechtliche Inhaftierung von Personen von 15 bis 17 Jahren zur Sicherung des Wegweisungsvollzuges findet sich in Art. 79 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sowie über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20). Das Migrationsamt pflege betreffend ausländerrechtlicher Haft von Jugendlichen eine sehr zurückhaltende Praxis. Die Haft müsse zudem innert 96 Stunden von einem Gericht überprüft werden. In den Jahren 2017 und 2018 wurde lediglich in zwei Fällen eine ausländerrechtliche Haft gemäss § 75 ff. AIG (Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft, Dublin-Haft und Durchsetzungshaft) angeordnet und insgesamt acht kurzfristige Festhaltungen gemäss Art. 73 AIG bei Personen unter 18 Jahren verfügt<sup>1</sup>. Ohne geschlossene Unterbringung (Haft oder Heim) bestehe die Gefahr, dass die Jugendlichen, welche sich draussen unter Erwachsenen bewegen, sehr mobil seien und durch Europa touren, untertauchten. Im Kanton gebe es keine Alternative, um das Untertauchen anderweitig zu verhindern und gleichzeitig die Sicherheit zu gewährleisten. Electronic Monitoring sei hierfür nicht geeignet.

Am 8. Mai 2019 **beschloss** die Kommission in einem **knappen Entscheid** (6 zu 5 Stimmen mit Stichentscheid), im Kanton Basel-Stadt **künftig keine Personen unter 18 Jahren mehr in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft zu nehmen**. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgte über Änderungen (§§ 3 Abs. 3, 8 Abs. 1 und 14 Abs.1) im kantonalen Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SG 122.300) mit der Konsequenz, dass nur noch eine kurzfristige Festhaltung gemäss Art. 73 AIG zur Feststellung der Identität oder Eröffnung eines Entscheides möglich wäre.

Am 5. Juni 2019 **hiess** die Kommission einen **Rückkommensantrag mit 6 zu 4 Stimmen gut und beschloss**, die **Änderungen** des Gesetzes über den Vollzug von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gemäss Beschluss vom 8. Mai 2019 **mit 6 zu 4 Stimmen wieder aufzuheben**.

## Ad § 2 Trennungsvorschriften

<sup>1</sup> In den Vollzugseinrichtungen sind getrennt voneinander unterzubringen:

- a) Eingewiesene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, im Strafvollzug, im Massnahmenvollzug sowie Eingewiesene in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
- b) jugendliche und erwachsene Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften;
- c) weibliche und männliche Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften. **Die Geschlechtsidentität der eingewiesenen Person wird soweit möglich beachtet.**

<sup>2</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen. Vorbehalten bleiben entgegenstehende besondere Bestimmungen.

<sup>1</sup> Vgl. auch Schreiben der Regierungsrats betreffend Schriftliche Anfrage Tanja Soland betreffend Vollzug der Ausschaffungshaft im Kanton Basel-Stadt vom 9. Oktober 2018 (18.5341.02)

Absatz 1 lit. c

Die Kommission **beschloss** stillschweigend und **einstimmig** mit 10 Stimmen, die Berücksichtigung der „**Geschlechtsidentität**“ in § 2 Abs. 1 lit. c JVG **ausdrücklich zu verankern**. Sie erachtet die ausdrückliche Festschreibung der bisherigen Praxis, wonach Transmenschen nach ihren Zuteilungswünschen (Abteilung für Männer oder Frauen) gefragt werden, für wichtig.

Mit der gewählten Formulierung wird berücksichtigt, dass die jeweilige Vollzugseinrichtung bei der Unterbringung der Inhaftierten immer auch die infrastrukturellen und personellen Gegebenheiten beachten muss, um die Sicherheit und Ordnung gewährleisten zu können. Die Zuteilungswünsche der betroffenen Person finden ihre Grenzen in ihrem eigenen Schutz sowie im Schutz der Mitinhaftierten. Das JSD behält sich vor, dass eine Einzelhaft für die betroffene Person in einem zeitlich vertretbaren Rahmen unumgänglich sein kann.

Absatz 2

Auf Wunsch der Kommission hat die Verwaltung weitergehende Ausführungen zu den Gründen und Häufigkeit der Abweichung von den gesetzlichen Trennungsvorschriften gemacht:

Die Ausnahmen kommen vor allem bei der Trennung von **Untersuchungshaft und Strafvollzug** zum Tragen. Können die Inhaftierten nicht umgehend in eine geeignete Strafvollzugsinstitution eingewiesen werden, verbleiben sie weiterhin in der Station der Untersuchungshaft, sofern die Strafvollzugsstation im Untersuchungsgefängnis bereits belegt ist. Diese Situation sollte zwar mit dem Erweiterungsbau Bässlergut weniger oft vorkommen, kann jedoch weiterhin nicht vollends ausgeschlossen werden. Andernfalls müsste eine grössere Anzahl von Reserveplätzen bereitgestellt werden.

Weiter können sich eingewiesene Personen mit einer **Massnahme**, die auf die Unterbringung in einer geeigneten Vollzugsinstitution warten, in der gleichen Abteilung wie Personen mit einer Freiheitsstrafe befinden.

**Weiblichen Inhaftierten**, die sich alleine in **ausländerrechtlicher Haft** befinden, wird während des Zellaufschlusses der Kontakt mit den weiblichen Inhaftierten in der Strafvollzugsabteilung des Untersuchungsgefängnisses gestattet, um eine Isolierung zu vermeiden.

Und schliesslich werden **Jugendliche in ausländerrechtlicher Haft** im Gefängnis Bässlergut auf eigenen Wunsch gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht.<sup>2</sup>

Die Trennung von weiblichen Inhaftierten in verschiedenen Haftregimen gestaltet sich schwierig, da es im Vollzug nur wenige Frauen hat. Die getrennte Inhaftierung stellt oftmals die schlechtere Lösung dar als eine Zusammenlegung mit weiblichen Inhaftierten der Strafvollzugsabteilung. 2017 und 2018 befanden sich 3 resp. 4 Frauen in ausländerrechtliche Haft. Die Trennung wird durchgesetzt, wenn sich mehr als eine weibliche Person in ausländerrechtlicher Haft befindet. Für weibliche Inhaftierte wird sich die Situation mit dem Neubau Gefängnis Bässlergut nicht ändern.

Die Situation von **Müttern mit Kind** stellt sich folgendermassen dar:

	Untersuchungshaft	Straf-/Massnahmenvollzug	Ausländerrechtliche Haft
Mutter mit Kind	Höchstalter: 1 Jahr  Es erfolgt jeweils so rasch als möglich eine Versetzung in das Gefängnis Dielsdorf in Zürich, das für die Unterbringung eingerichtet ist. In der Praxis sind diese Fälle selten.	In BS keine  In der Frauen-Justizvollzugsanstalt Hindelbank können Schwangere und Mütter mit Kindern bis zu drei Jahren in einer entsprechenden Wohngruppe untergebracht werden.	In BS keine  Es wird grundsätzlich darauf verzichtet, Mütter mit Kindern ausländerrechtlich zu inhaftieren. Der Vollzug wird auf andere Weise sichergestellt, z.B. durch Aufsuchen direkt am Wohnort.

<sup>2</sup> Vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 3.4.1 ad § 1



### 3.4.2 Rechtsstellung der eingewiesenen Personen

#### Ad § 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Die einweisende Behörde und die Vollzugseinrichtungen achten die Menschenwürde sowie das Recht auf Schutz der Persönlichkeit der eingewiesenen Personen.

<sup>2</sup> Alle eingewiesenen Personen sind gleich zu behandeln. ~~Besondere Merkmale wie Geburt, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische oder nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu ihrem Vorteil noch zu ihrem Nachteil auswirken.~~ **Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.**

#### Absatz 2

Absatz 2 wurde unter Ergänzung des Merkmals „Behinderung“ aus dem bestehenden Recht übernommen (§ 6 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz) und in der Kommission kontrovers diskutiert. Pro Aufzählung einzelner Kriterien wurde argumentiert, dass das Gesetz ein Kommunikationsinstrument für Bevölkerung und Vollzugsbehörden sein sollte und Personen, die sich damit auseinandersetzen, eine Orientierungshilfe bietet und zur Sensibilisierung gegenüber Diskriminierungen beitragen sollte. Pro Beschränkung auf eine einfache Formulierung wurde angeführt, dass eine Aufzählung immer die Gefahr der Unvollständigkeit beinhalte und es sich letztlich ohnehin um eine Wiederholung dessen handle, was in der Kantonsverfassung bereits festgeschrieben sei.

Die Kommission **beschloss** in einer ersten Abstimmung unter dem Vorbehalt der redaktionellen Überprüfung mit **7 zu 6 Stimmen** die **Neuformulierung des § 3 Abs. 2 JVG**, welcher sich nunmehr aus dem ersten Satz des regierungsrätlichen Entwurfs (§ 8 Abs. 2, Satz 1) und dem § 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) zusammensetzt.

In der Abstimmung vom 5. Juni 2019 **hiess** die Kommission die **Formulierung des § 3 Abs. 2 JVG** auch **in redaktioneller Hinsicht** stillschweigend und **einstimmig** mit 10 Stimmen **gut**.

#### Ad § 5 Pflichten

<sup>1</sup> Die eingewiesenen Personen haben die Vorschriften der Vollzugseinrichtungen einzuhalten und den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

<sup>2</sup> ~~Sie haben sich an den Vollzugsplan zu halten und an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken.~~

<sup>2</sup> Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet.

#### Absatz 2

Die Bestimmung über die Einhaltung des Vollzugsplans wird neu in § 24 Abs. 2 (Vollzugsplan) unter dem Kapitel „Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs“ eingefügt.

### 3.4.3 Sicherheit und Ordnung

#### Ad § 12 Besondere Sicherheitsmassnahmen

<sup>1</sup> Bestehen bei einer eingewiesenen Person konkrete Anzeichen für eine Entweichung, die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

<sup>2</sup> Als besondere Sicherheitsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

a) Entzug persönlicher Gegenstände;

- b) Kontaktverbot während des Spaziergangs;
- c) Einschluss in der zugewiesenen Zelle oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle;
- d) Fesselung, **insbesondere für die Zuführung und Verbringung der eingewiesenen Person.**

<sup>3</sup> Zum Schutz der eingewiesenen Person oder von Dritten kann die einweisende Behörde eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit bis zu sechs Monaten anordnen.

Aus der Kommission wurde Kritik gegen die weite Formulierung des Begriffs «Fesselung» (Abs. 2 lit. d) laut und **Antrag** auf Einschränkung dieser offenen Formulierung gestellt. Eine Fesselung soll nur noch im Zusammenhang mit einer Verschiebung zulässig sein.

Diese Einschränkung auf Gesetzesstufe wurde in Anbetracht der vielen möglichen unterschiedlichen Situationen als unnötig kritisiert und zu bedenken gegeben, dass bspw. Befragungen von sehr gewalttätigen oder schwerst kriminellen Personen unter Umständen ohne Fesselung gar nicht durchgeführt werden könnten.

Auf Wunsch der Kommission machte die Verwaltung weitergehende Ausführungen zur Fesselung:

Im Anwendungsbereich des JVG ist der häufigste Anwendungsfall für eine Fesselung die bevorstehende Verlegung der eingewiesenen Person in eine andere Zelle oder ein anderes Gebäude. Mitarbeitende der Kantonspolizei verfügen hinsichtlich der Fesselung von Personen über eine gesetzliche Grundlage im Polizeigesetz<sup>3</sup>. Für die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen hingegen ist sie im JVG zu regeln. Die Fesselung dient gemäss Justiz- und Sicherheitsdepartement nicht dazu, die betroffene Person gefesselt in ihrer Zelle zu belassen, weder als besondere Sicherheitsmassnahme noch als Disziplinarsanktion. Das Merkblatt des Untersuchungsgefängnisses betreffend Fesselung, das auch im Gefängnis Bässlergut Gültigkeit hat, sieht vor, dass das Aufsichtspersonal die jeweils mildeste Massnahme zu ergreifen hat, die nicht in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck stehen darf. Die Fesselung ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder feststeht, dass sich der gewünschte Zweck durch sie nicht mehr erreichen lässt. Für die Fesselung werden in erster Linie Handfesseln beziehungsweise Handschellen verwendet. In besonderen Situationen (beispielsweise bei Selbstgefährdung) können auch Fussfesseln oder Bauchgurte verwendet werden.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement erachtet eine Ergänzung von § 18 Abs. 2 lit. d EJVG nicht als sinnvoll. Die Fesselung stellt lediglich eine von mehreren besonderen Sicherheitsmassnahmen dar, die bei konkreten Anzeichen für eine Entweichung, der Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder der Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung angeordnet werden können. Zudem sind sämtliche Sicherheitsmassnahmen gemäss § 11 EJVG ohnehin nur zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und sie hinsichtlich ihrer Dauer und Intensität angemessen sind. Eine explizite zeitliche Beschränkung in den Gesetzestext aufzunehmen, wäre somit unnötig und würde angesichts der Nicht-Erwähnung bei den anderen Sicherheitsmassnahmen eher für Verwirrung sorgen.

Folglich rät das Justiz- und Sicherheitsdepartement zum Schutz der Sicherheit des Personals wie auch der Inhaftierten davon ab, den Anwendungsbereich der Fesselung auf Gesetzesstufe einzuschränken. Es sieht in der Beschränkung eine gewisse Gefahr, sollte die Fesselung in einem anderen Anwendungsfall das mildeste Mittel sein, um eine konkrete Gefährdung abzuwenden.

Das JSD hat trotz diesen Ausführungen zuhanden der Kommission einen Formulierungsvorschlag formuliert, der den Handlungsspielraum einschränkt, aber genug Raum für unvorhergesehene Situationen lässt.

<sup>3</sup> **§ 47 PolG:** Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, darf mit Fesseln gesichert werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie

1. Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird;
2. fliehen wird oder befreit werden soll;
3. sich töten oder verletzen wird.

Die Kommission **hiess** den **Antrag** auf Einschränkung der offenen Formulierung zur Fesselung in § 12 Abs. 2 lit. d JVG mit **8 Stimmen bei 4 Enthaltungen gut** und übernahm den Formulierungsvorschlag des JSD.

#### **Ad § 14 Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen**

Aus der Kommission wurde kritisiert, dass aus dem Gesetz die zeitliche Zulässigkeit von medizinisch indizierten Zwangsmassnahmen nicht hervorgehe. Ebenso fehle der Hinweis, dass eine Person zur Durchführung einer medizinisch indizierten Zwangsmassnahme in eine Klinik eingewiesen werden müsse.

Die Verwaltung hat ergänzend zum Ratschlag (S. 22) ausgeführt, dass mit der zuständigen „Ärztin oder dem Arzt“ grundsätzlich die Anstaltsärztin resp. der Anstaltsarzt gemeint sei. Die Verfügung des Straf- und Massnahmenvollzugs basiere auf der Empfehlung der Ärztin oder des Arztes und werde zudem mit dem Gefängnisdirektor und dem Stationsleiter besprochen. Soweit keine Gefahr in Verzug sei, ist die betroffene Person vorgängig der Anordnung und Durchführung der Zwangsmassnahme aufzuklären und anzuhören (§ 14 Abs. 3 JVG). Situationen, in denen eine medizinisch indizierte Zwangsmassnahme ohne vorgängige Anhörung und Überprüfung angeordnet werden müsse, seien nicht auszuschliessen. Die Verfügung des Straf- und Massnahmenvollzugs, welche mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist, kann direkt beim Gericht angefochten werden.

Entscheidend ist, dass eine eingewiesene Person nur zwangsmediziert werden darf, sofern eine lückenlose medizinische Überwachung gewährleistet ist. Die medizinische Betreuung in den diversen schweizerischen Vollzugseinrichtungen gestaltet sich sehr unterschiedlich. Bezüglich der Vollzugseinrichtungen im Kanton Basel-Stadt ist die entsprechende Überwachung grundsätzlich nur in forensischen Kliniken oder in der Bewachungsstation des Inselspitals sichergestellt. Denkbar wäre jedoch eine Zwangsmedikation, um die erforderliche Transportfähigkeit der eingewiesenen Person herzustellen. In den vergangenen Jahren gab es ein bis zwei Fälle<sup>4</sup> pro Jahr, in denen eine medizinisch indizierte oder massnahmenindizierte Zwangsmedikation vorgenommen wurde.

### **3.4.4 Disziplinarrecht**

#### **Ad § 18 Pflichtverletzungen**

<sup>1</sup> Als Pflichtverletzung gelten insbesondere:

- a) Körperverletzung, Tätlichkeit oder Drohung;
- b) Beschimpfung;
- c) Flucht oder Vorbereitung der Flucht ~~oder des Fluchtversuchs~~;
- d) Nicht- oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
- e) Nichteinhalten des Betriebsablaufs oder der Tagesordnung;
- f) Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Alkohol;
- g) Aufnahme unerlaubter **Verbindungen Kontakte** zu Personen inner- und ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- h) Beschaffung, Vermittlung oder Besitz unerlaubter Gegenstände;
- i) Sachbeschädigung;
- j) Aneignung fremden Eigentums;
- k) Durchführung von Geld- oder Warenspielen;
- l) Arbeitsverweigerung;

<sup>2</sup> Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinarartatbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

<sup>4</sup> Beinhaltet insgesamt alle Fälle und nicht nur diejenigen, die nicht in einer spezialisierten Einrichtung behandelt wurden.

#### Absatz 1 lit. c

Die Kommission **beschloss** stillschweigend und **einstimmig** mit 13 Stimmen, die Formulierung „oder des Fluchtversuchs“ in § 18 Abs. 1 lit. c zu streichen, da die Vorbereitung des Fluchtversuchs mit der Vorbereitung der Flucht gleichzusetzen ist.

#### Absatz 1 lit. g

Zur Präzisierung des Anwendungsbereichs **beschloss** die Kommission stillschweigend und **einstimmig** mit 13 Stimmen, den Begriff „Verbindungen“ in § 18 Abs. 1 lit. g durch „Kontakte“ zu ersetzen.

#### Absatz 2

Die unter Strafe Stellung des Versuchs im Hinblick auf die Aufzählung gemäss Absatz 1 wurde teilweise in Frage gestellt, weil bspw. ein verspäteter oder unterlassener Versuch der Rückkehr aus dem Urlaub gar nicht möglich ist und eine versuchte Arbeitsverweigerung auch schwer vorstellbar. Ein **Antrag** auf Streichung des Versuchs in § 24 Abs. 2 **lehnte** die Kommission mit **7 zu 6 Stimmen ab**.

### **3.4.5 Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs**

Mit der Erweiterung des bisherigen Titels „Vollzugsverfahren“ in „Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs“ soll Klarheit geschaffen werden, auf welche konkreten Vollzugsverfahren die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden.

#### **Ad § 20 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde legt die Vollzugsplanung fest und koordiniert den gesamten **Vollzug Straf- und Massnahmenvollzug**. Sie erlässt die dazu notwendigen vollzugsrechtlichen Anordnungen und Entscheide.

<sup>2</sup> Die Vollzugsarbeit ist auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Person im Hinblick auf ein deliktfreies Leben ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die verurteilte Person wird unter Berücksichtigung überwiegender Sicherheitsinteressen schrittweise auf die Rückkehr in die Freiheit vorbereitet.

#### **Ad § 21 Vollzugsantritt**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde **bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und** bietet die verurteilte Person zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf ~~und weist sie in die Vollzugseinrichtung ein.~~

<sup>2</sup> ~~Sie bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung.~~

<sup>2</sup> Sie kann die verurteilte Person zur Festnahme polizeilich ausschreiben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen.

#### Absatz 1, 2 und 3

Redaktionelle Bereinigung von Absatz 1 und 2 des regierungsrätlichen Entwurfs. Die Kommission **hiess** diese Änderungen stillschweigend und **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

#### **Ad § 24 Vollzugsplan**

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung erstellt zu Beginn und im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung **unter Einbezug der eingewiesenen Person** einen Vollzugsplan.

<sup>2</sup> **Die eingewiesenen Personen haben sich an den Vollzugsplan zu halten und an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken.**

<sup>3</sup> Der Vollzugsplan ist während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen, allenfalls anzupassen und der Vollzugsbehörde zuzustellen.

<sup>4</sup> Der Vollzugsplan ist weder anfechtbar noch können aus ihm einklagbare Rechte abgeleitet werden.

### Absatz 1

Der Einbezug der betroffenen Person bei der Erstellung des Vollzugsplans (Ratschlag S. 14) soll im Gesetzestext explizit festgehalten werden. Die Kommission **genehmigte** diese Ergänzung stillschweigend und **einstimmig** mit 13 Stimmen.

### Absatz 2, 3 und 4

Der eingefügt Absatz 2 wurde aus § 5 („Pflichten“) entfernt und unverändert als Absatz 2 in die passende Bestimmung des § 24 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 mutieren entsprechend zu den Absätzen 3 und 4.

### **3.4.6 Beizug von Privaten**

Vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 3.2 hiervor.

#### **a) § 26 Private Einrichtungen**

Das JSD lieferte auf Wunsch der Kommission folgende Aktennotiz nach:

§ 26 EJVG hält hinsichtlich bewilligter privater Einrichtungen fest, dass sie grundsätzlich über dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie die vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen verfügen (Abs. 3) sowie dass das zuständige Departement in der Bewilligung ihre Befugnisse festlegt und besonders die zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen bestimmt (Abs. 5).

Grundsätzlich ist die rechtmässige Ausübung von physischem Zwang zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung dem Staat vorbehalten (Gewaltmonopol). Jedoch ist eine entsprechende Aufgabenübertragung an Private zulässig, soweit eine hinreichend bestimmte, formell-gesetzliche Grundlage, wie die oben genannte, dafür besteht. Weiter sind die mit Verwaltungsaufgaben betrauten Privaten, ebenso wie der Staat, an die Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen gebunden (Art. 35 BV) und können diese ebenfalls nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse/Schutz von Grundrechten Dritter, Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung) einschränken. Zudem ist beim Beizug von Privaten eine staatliche Aufsicht vorausgesetzt. Die wichtigste Einschränkung ergibt sich schliesslich aus Art. 379 StGB, wonach die Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen ausschliesslich zum Vollzug von Strafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Art. 59 bis 61 und Art. 63 StGB eine Bewilligung erteilen können. Somit ist der Vollzug anderer Haftarten wie der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, des geschlossenen Strafvollzugs und der ausländerrechtlichen Haft durch private Institutionen ausgeschlossen.

Private Einrichtungen, die Personen im Straf- und Massnahmenvollzug aufnehmen, übernehmen staatliche Aufgaben. Sie unterstehen in Bezug auf diese Personen demnach, genau wie die staatlichen Vollzugseinrichtungen, dem öffentlichen Recht und damit dem Justizvollzugsgesetz. Gemäss den Bestimmungen des Justizvollzugsgesetzes kann gegen Verfügungen der entsprechende Rechtsweg beschritten werden. Dieser Rechtsweg steht den betroffenen Personen auch bei Realakten offen. Realakte sind im Vollzugsalltag häufig und kommen beispielsweise bei der Kontrolle von Personen und Räumlichkeiten vor. Die betroffenen Personen haben in solchen Fällen die Möglichkeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 38a OG. Gegen diese Verfügung kann Rekurs erhoben werden. Dies gilt auch für die UPK als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts; soweit sie Personen im Straf- und Massnahmenvollzug aufnimmt, untersteht auch sie den geltenden Bestimmungen im Bereich des Justizvollzugs.

Die Erfahrungen aus der Praxis der basel-städtischen privaten Einrichtungen haben indes gezeigt, dass sich aufgrund des offenen Charakters der Einrichtungen bisher kein Bedarf nach Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen ergeben hat. Die dort eingewiesenen Personen befinden sich aufgrund ihres positiven Vollzugsverhaltens am Ende des Vollzugs in einem freieren Umfeld. In Anbetracht des offenen Charakters der Einrichtung sind

wesentlich deutlich weniger Regelungen, gegen welche die betroffenen Personen verstossen könnten, erforderlich als in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung. Verstossen die eingewiesenen Personen aber dennoch in erheblichem Masse gegen die Hausordnung der betreffenden Einrichtung, erfolgt eine Meldung an die einweisende Behörde, die ihrerseits eine Rückversetzung verfügt.

Ein **Antrag** auf explizite Festschreibung, wonach eine Delegation an private Einrichtungen für die Untersuchungshaft, den geschlossenen Strafvollzug und die Ausschaffungshaft nicht zulässig sein soll, **lehnte** die Kommission mit **6 zu 4 Stimmen ab**. Eine knappe Mehrheit der Kommission erachtete eine Ergänzung des § 26 JVG nicht für nötig, da die zulässige Delegation in Art. 379 StGB bereits hinreichend klar definiert sei.

## b) § 27 Private Personen

Aus der Kommission wurde auch die aktuelle Situation im Gefängnis Bässlergut kritisiert, wonach nachts nur die Securitas vor Ort sei. Bedenken wurden hinsichtlich Vertraulichkeit und Loyalität der privaten Mitarbeitenden sowie Akzeptanz seitens der Inhaftierten geäussert. Der Einsatz von Aufseherinnen und Aufsehern mit entsprechender Spezialausbildung wurde für den Einsatz im heiklen Bereich der Gefangenenbetreuung insgesamt als geeigneter und besser beurteilt.

Andererseits wurde der Beizug privater Personen im Sinne eines gewissen Ausgleichs sogar als positiv bewertet, zumal private Mitarbeitende im Umgang mit Inhaftierten oftmals lockerer als staatlichen Aufsichtspersonen agierten. Zudem wurde argumentiert, dass mit Privaten viel schneller auf Änderungen beim personellen Bedarf reagiert werden könne und ohne diese eine viel grössere Personalreserve vorhanden sein müsste.

Die Verwaltung schätzt die aktuelle Situation im Gefängnis Bässlergut, dass in der Nacht nur private Mitarbeitende in der Gefängniszentrale tätig sind, ebenfalls als Schwachpunkt ein. Sie stellt aber in Aussicht, dass mit der geplanten Inbetriebnahme des Neubaus auch ausserhalb des Tagesbetriebs immer zwei staatliche Mitarbeitende zusammen mit einem privaten Mitarbeitenden anwesend sein werden. Zudem hat die Verwaltung nachfolgende Ausführungen zum Anwendungsbereich und zu den Gründen des Beizugs von privaten Personen gemacht:

In den Basler Gefängnissen werden Private (vor allem die Securitas) in den jeweiligen Zentralen und bei personellen Engpässen eingesetzt. Zudem kommen hier zur Unterstützung der Gefängnisärzte die Mobilen Ärzte im Pikettdienst zum Einsatz.

Im Vollzugszentrum Klosterfiechten übernehmen neben dem eigenen Personal ein Psychiater und ein Psychologe im Auftragsverhältnis die medizinische Betreuung der Eingewiesenen im Massnahmenvollzug.

Bezüglich der Bewährungshilfe übernimmt der Verein Neustart im Auftragsverhältnis inhaltlich einfachere Betreuungsfälle.

Der Einsatz von Privaten ermöglicht es einerseits, auf die je nach Anzahl der eingewiesenen Personen schwankende Nachfrage an Personal flexibel zu reagieren. Zudem bringen namentlich die psychiatrischen Behandlungspersonen wichtige fachliche Kompetenz ein, namentlich im Bereich des Massnahmenvollzugs. In diesem Bereich sind sodann die Einsatzen zu gering für eine Anstellung.

Der Vorteil der Privaten liege bei der vertraglich vereinbarten Leistung, die auch im Falle eines Ausfalls erbracht werden müsse. Wenn der Staat die Leistung selber erbringen wollte, müsste eine grössere Reserve aufgebaut oder qualitative Einschränkungen in Kauf genommen werden.

Ein **Antrag**, private Personen künftig nicht mehr im Bereich Sicherheit einzusetzen, **lehnte** die Kommission mit **6 zu 4 Stimmen ab**. Eine knappe Mehrheit der Kommission erachtete einen Verzicht auf den Beizug von Privaten, ohne dass konkrete Beschwerden zu Beanstandungen geführt hätten und ohne die Konsequenzen zu kennen, für fahrlässig. Vorgängig eines teilweisen oder gar gänzlichen Verzichts auf den Beizug von Privaten, müsste zwingend eine

Auslegeordnung betreffend Kosten und Übergangsfristen für eine allfällige Umsetzung erstellt werden.

### 3.4.7 Beschwerderecht und Rechtsschutz

#### Ad § 34 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann Mitarbeitenden des Justizvollzugs auf Verlangen Rechtsschutz gewähren, wenn:

- a) gegen sie infolge Ausübung ihres Dienstes ein Strafverfahren angestrengt wird;
- b) sie Schadenersatz und Genugtuungsansprüche für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes erlitten haben, geltend machen.

<sup>2</sup> Werden Mitarbeitende des Justizvollzugs für schuldig erkannt, so werden ihnen die Kosten des Rechtsschutzes auferlegt, sofern sie ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.

#### Absatz 1 lit. a

Redaktionelle Bereinigung des Abs. 1 lit. a.

#### Absatz 2

Aus der Kommission wurde kritisiert, dass Mitarbeitende erst am Schluss des Verfahrens erfahren, ob sie die Verfahrenskosten bezahlen müssen. Um Härtefällen angemessen Rechnung tragen zu können, sollte Absatz 2 als «Kann-Bestimmung» ausgestaltet werden.

Die Verwaltung gab zu bedenken, dass grundsätzlich für alle Kantonsangestellten die gleiche Regelung gelten sollte. Mit einer «Kann-Bestimmung» könnte es aber zu einer Privilegierung der Angestellten des Vollzugs kommen. Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) diene anlässlich der Revision als Orientierung. § 15 Abs. 3 des kantonalen Personalgesetzes (SG 162.100) verweist auf das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG, SG 161.100). Dieses sieht eine Ersatzpflicht des Personals vor, wenn der Schaden «widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig» verursacht wurde (§ 8 Abs. 1 HG). Demnach entsprechen § 30 PolG und § 15 Personalgesetz § 34 JVG, weshalb dieser so belassen werden soll. Ein Antrag wurde letztlich nicht gestellt.

## 4. Anzug Tanja Soland und Konsorten

Das Anliegen des „Anzugs Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft“ wird mit vorgelegtem Gesetz über den Justizvollzug weitgehend erfüllt. Die Kommission hat deshalb mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, den **Anzug als erledigt abzuschreiben**.

Auf Ersuchen der Kommission machte das JSD nachfolgende Ausführungen zur Erleichterung der Aussenkontakte:

Eine Umfrage bei den Untersuchungsgefängnissen im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz hat ein sehr uneinheitliches Bild ergeben. In einigen Gefängnissen ist das Telefonieren der eingewiesenen Personen mit ihren Rechtsvertreter/innen untersagt, in anderen zugelassen, wobei die Praxis teilweise auch innerkantonal unterschiedlich ausfällt. In denjenigen Gefängnissen, die das Telefonieren zulassen, sehen die grösseren Institutionen jeweils gewisse Einschränkungen vor. So können die Untersuchungsgefangenen in einem der angefragten Gefängnisse schriftlich ihre Rechtsvertreter/innen anschreiben und um einen Rückruf bitten. Diese Praxis wurde vor einigen Jahren eingeführt, nachdem einzelne Rechtsvertreter/innen nach ihren Angaben zu häufig kontaktiert wurden. In einem weiteren der angefragten Gefängnisse ist mit Bewilligung ein Telefonat pro Woche möglich, entweder mit der Anwältin/ dem Anwalt oder mit den Angehörigen. In der Regel werde der Anruf der Angehörigen bevorzugt.

Die technische Umsetzung in denjenigen Kantonen, in denen die Kontaktnahme mit den Rechtsvertreter/innen ermöglicht wird, ist ebenfalls unterschiedlich. In der Regel hat die eingewiesene Person das Telefonat schriftlich anzumelden. Die Nummer wird vom Personal eingegeben und der Kontakt überprüft. Auf dem Handgerät, das der eingewiesenen Person übergeben wird, ist es nicht möglich, eine Telefonnummer einzugeben. Teilweise kann über die Zentrale überwacht werden, ob das Telefon noch benutzt wird oder nicht.

Gemäss Staatsanwaltschaft Basel-Stadt bestehen aus strafprozessualer Sicht keine Einwände gegen telefonische Kontakte der Untersuchungshäftlinge mit ihren Anwältinnen und Anwälten, solange sichergestellt ist, dass nicht weitere Telefonate geführt werden. Ob und wie dies möglich ist, liege in der alleinigen Verantwortung des Justizvollzugs.

### **Umsetzung im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt**

Das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt befindet sich mitten in Basel und ist dadurch für Besucher wie Rechtsvertreter/innen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar. Hinsichtlich der Umsetzung erweiterter Telefonatmöglichkeiten bilden die räumlichen Verhältnisse im Gefängnis die besondere Herausforderung. Der Kontakt mit den Rechtsvertreter/innen muss vertraulich ohne Zuhörer möglich sein. Die Zahl der Einzelzellen beziehungsweise der einzeln belegten Zellen ist jedoch beschränkt. In den Stationen gibt es in der Regel keine separaten Gesprächsräume. Eine Durchführung der Gespräche ausserhalb der Station in den Besuchsräumen oder in den Räumen der Bewährungshilfe, würde aufgrund der erforderlichen Zuführung und Überwachung der eingewiesenen Person während des Telefonats zu personellen Engpässen führen.

Die telefonische Kontaktnahme müsste demnach trotz der prekären Raumsituation in den Stationen erfolgen. In einigen Stationen könnte dies mit der Installation von geschlossenen Telefonkabinen im Gemeinschaftsraum ermöglicht werden, in den Stationen der ersten Haftzeit lassen aber die räumlichen Verhältnisse von vornherein keine solche Installation zu.

Mit Blick auf die Raumverhältnisse, Kosten und Praktikabilität müsste demnach primär eine Lösung mit einem mobilen Telefon gefunden werden. Der telefonische Austausch mit der Anwältin beziehungsweise dem Anwalt hätte in der Zelle zu erfolgen. In den Stationen der ersten Haftzeit besteht kein Gemeinschaftsraum für Mitinhaftierte. Telefongespräche könnten hier demnach nur in Zellen mit Einzelbelegung erfolgen.

Die Zahl der Telefonate müsste beschränkt sein. Ein Anspruch auf telefonische Kontaktnahme mit der Anwältin/dem Anwalt könnte nicht garantiert werden.

### **Weitere Erleichterungen der Aussenkontakte**

Das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt verfügt in der Untersuchungshaft bei den Männern über drei Stationen für die erste sowie vier Stationen für die zweite Haftzeit. Bei den Frauen gibt es nur eine Station ohne Trennung zwischen erster und zweiter Haftzeit.

Heute sind die Untersuchungsinhaftierten in der Regel in den ersten zwei Wochen in den Stationen der ersten Haftzeit untergebracht. Sie sind mehrheitlich in den Zellen eingeschlossen. Die Gänge sind schmal und nicht darauf ausgerichtet, frei zu zirkulieren. Die Stationen können demnach nur für die Unterbringung mit Zelleneinschluss genutzt werden. Deshalb wird der Aufenthalt in der Regel kurz gehalten. Danach wechseln die Inhaftierten in die Gruppenhaft. Die Stationen sind grösser und verfügen über einen Gemeinschaftsraum. Im Gruppenvollzug wird ihnen gestattet, sich während mindestens acht Stunden pro Tag ausserhalb ihrer Zelle frei in der Station zu bewegen und sich mit den Mitinhaftierten auszutauschen. Die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen. Überdies haben Personen in der Untersuchungshaft in der zweiten Haftphase die Möglichkeit, einer Arbeitsbeschäftigung nachzugehen. In der hausinternen Turnhalle wird einmal wöchentlich je eine Stunde Sport für Frauen und Männer im Gruppenvollzug angeboten.

Sollen die Aussenkontakte – wo mit dem Haftgrund vereinbar – generell erleichtert werden, so müssten die Inhaftierten nach der ersten Haftzeit in zwei Gruppen getrennt werden, nämlich zum



einen in die Gruppe derjenigen Inhaftierten, bei denen Kollusionsgefahr oder Wiederholungsgefahr mittels Aussenkontakten besteht und zum anderen in die Gruppe mit allen anderen Inhaftierten. Die Zuordnung kann während der Haftdauer ändern.

In den Stationen der Inhaftiertengruppe ohne Kollusionsgefahr könnten die Aussenkontakte analog der Strafvollzugsstation ermöglicht werden (freie Telefonie, Besuch ohne Trennscheibe).

Eine statistische Auswertung nach Inhaftierten mit und ohne Kollusionsgefahr besteht bislang nicht. In jedem Fall erhöht die zusätzliche Kategorisierung der Inhaftierten die Komplexität der Zellenbewirtschaftung. Die Inhaftierten mit gefängnisinterner Kollusionsgefahr (z.B. bei Bandenkriminalität) können auf weniger Stationen verteilt werden. Ebenso kann bei der Zellenbewirtschaftung weniger auf die Ruhe und Ordnung und auf die besonderen Bedürfnisse der Inhaftierten Rücksicht genommen werden (Berücksichtigung der ethnischen/ nationalen Zusammensetzungen mit Konfliktpotential, Trennung bei persönlichen Aversionen von Inhaftierten, Einzelzellen bei persönlicher Unverträglichkeit, Trennung von Rauchern/ Nichtrauchern, etc.)

Bei den weiblichen Inhaftierten ist eine Trennung nach bestehendem Haftplatzregime nicht möglich, da es nur eine Untersuchungshaft-Station für Frauen gibt. Eine Umsetzung wäre nur mit einer zusätzlichen Station realisierbar, was zu einer Verknappung der Haftplätze der Männer führen würde.

Der Ausbau der Aussenkontakte bedeutet für das Untersuchungsgefängnis eine grundlegende Neuorganisation der Bewirtschaftung der Stationen und ist nach heutigem Beurteilungsstand nicht ohne Einschränkungen bei der Zellenbewirtschaftung umsetzbar. Es macht deshalb Sinn, die Erfahrungen in den Pilotversuchen der Kantone Zürich, Bern und Waadt wie auch die Standards der KKJPD abzuwarten, um auf diesen Grundlagen die Anpassungen vornehmen zu können.

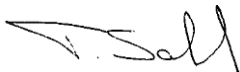
## 5. Anträge

Gestützt auf die Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat,

- 1) Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes;
- 2) Abschreibung des Anzugs (16.55629.02) Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft als erledigt.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht einstimmig mit 13 Stimmen gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland  
Präsidentin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## **Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)**

Vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>5)</sup>, Art. 235 Abs. 5 und 439 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>6)</sup> sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1330.01 vom 25. September 2018 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 18.1330.01 vom 11. September 2019,

*beschliesst:*

I.

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet auf die folgenden Formen des Freiheitsentzugs von Erwachsenen und Jugendlichen Anwendung, soweit keine spezialgesetzlichen Bestimmungen bestehen:

- a) Vollzug von Strafen und Massnahmen;
- b) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- c) polizeilicher Gewahrsam;
- d) Auslieferungshaft;
- e) freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts.

#### **§ 2 Trennungsvorschriften**

<sup>1</sup> In den Vollzugseinrichtungen sind getrennt voneinander unterzubringen:

- a) Eingewiesene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, im Strafvollzug, im Massnahmenvollzug sowie Eingewiesene in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
- b) jugendliche und erwachsene Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften;
- c) weibliche und männliche Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften. Die Geschlechtsidentität der eingewiesenen Person wird soweit möglich beachtet.

<sup>2</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen. Vorbehalten bleiben entgegenstehende besondere Bestimmungen.

### **2. Rechtsstellung der eingewiesenen Personen**

#### **§ 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die einweisende Behörde und die Vollzugseinrichtungen achten die Menschenwürde sowie das Recht auf Schutz der Persönlichkeit der eingewiesenen Personen.

<sup>2</sup> Alle eingewiesenen Personen sind gleich zu behandeln. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der

---

<sup>5)</sup> SR 311.0.

<sup>6)</sup> SR 312.0.

sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.

#### **§ 4 Rechte**

<sup>1</sup> Die eingewiesenen Personen haben namentlich das Recht auf:

- a) medizinische und soziale Betreuung;
- b) Aufenthalt im Spazierhof der Vollzugseinrichtung;
- c) Kontakte zur Aussenwelt.

<sup>2</sup> Die Rechte der eingewiesenen Personen dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes es erfordern.

#### **§ 5 Pflichten**

<sup>1</sup> Die eingewiesenen Personen haben die Vorschriften der Vollzugseinrichtungen einzuhalten und den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet.

### **3. Sicherheit und Ordnung**

#### **§ 6 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung trifft Vorkehrungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung. Sie erlässt die dafür notwendigen Weisungen.

<sup>2</sup> Sämtliche Massnahmen müssen geeignet sein, um die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung zu gewährleisten. Sie sind nur zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, und müssen hinsichtlich ihrer Dauer und Intensität angemessen sein.

#### **§ 7 Erkennungsdienstliche Massnahmen**

<sup>1</sup> Zur Sicherung des Vollzugs sind als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

- a) Erstellung von Fotografien;
- b) Durchführung von Messungen;
- c) Feststellung körperlicher Merkmale.

<sup>2</sup> Die zu erkennungsdienstlichen Zwecken benötigten Daten sind zu vernichten, wenn sie für die Sicherung des Vollzugs nicht mehr notwendig sind, spätestens jedoch ein Jahr nach der definitiven Entlassung.

#### **§ 8 Kontrollen**

<sup>1</sup> Auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung können die eingewiesenen Personen, deren Effekten und Unterkunft sowie Besucherinnen und Besucher und deren Effekten kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung sowie die Vollzugsbehörde können Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen vornehmen lassen.

#### **§ 9 Besuchseinschränkungen**

<sup>1</sup> Bei einem Verstoß gegen die Besuchsvorschriften oder einer anderweitigen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Besuche einschränken oder untersagen.

## § 10 Überwachungen und Aufzeichnungen

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeuge können mit technischen Geräten zur visuellen oder akustischen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden. Sofern die eingewiesenen Personen darüber informiert worden sind, darf eine Überwachung und Aufzeichnung stattfinden. Der persönliche Haftraum der eingewiesenen Personen wird weder visuell noch akustisch überwacht.

<sup>2</sup> Visuelle und akustische Überwachungen und Aufzeichnungen dienen namentlich:

- a) dem Schutz der eingewiesenen Person, des Personals der Vollzugseinrichtung sowie weiterer Personen;
- b) dem Schutz des Gebäudes und der gesamten Infrastruktur der Vollzugseinrichtung;
- c) der Verfolgung von strafbaren Handlungen;
- d) der Durchsetzung der Hausordnung.

<sup>3</sup> Aufzeichnungen werden nach einer Aufbewahrungsdauer von maximal 30 Tagen gelöscht. Sie können über diesen Zeitraum hinaus aufbewahrt und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, wenn ein administratives oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde oder mit der Einleitung eines solchen zu rechnen ist.

## § 11 Festnahme und Zuführung

<sup>1</sup> Entzieht sich eine eingewiesene Person dem Vollzug, indem sie entweicht oder sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung aufhält, so ordnet die Vollzugseinrichtung die Ausschreibung zur Festnahme und Zuführung an.

<sup>2</sup> Die einweisende Behörde ist über die Ausschreibung zur Festnahme und Zuführung unverzüglich zu informieren.

## § 12 Besondere Sicherheitsmassnahmen

<sup>1</sup> Bestehen bei einer eingewiesenen Person konkrete Anzeichen für eine Entweichung, die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

<sup>2</sup> Als besondere Sicherheitsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Entzug persönlicher Gegenstände;
- b) Kontaktverbot während des Spaziergangs;
- c) Einschluss in der zugewiesenen Zelle oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle;
- d) Fesselung, insbesondere für die Zuführung und Verbringung der eingewiesenen Person.

<sup>3</sup> Zum Schutz der eingewiesenen Person oder von Dritten kann die einweisende Behörde eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit bis zu sechs Monaten anordnen.

## § 13 Unmittelbarer Zwang

<sup>1</sup> Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf angewendet werden:

- a) gegen gewalttätige Personen;
- b) um die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen;
- c) zur Verhinderung einer Entweichung.

<sup>2</sup> Die Anwendung von unmittelbarem Zwang ist durch die Vollzugseinrichtung zu protokollieren.

## § 14 Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen

<sup>1</sup> Auf Empfehlung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes kann die einweisende Behörde eine medizinisch indizierte Zwangsmassnahme gegenüber der eingewiesenen Person anordnen, wenn:

- a) deren Verhalten ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet; oder
- b) eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter besteht.

<sup>2</sup> Die Durchführung muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.

<sup>3</sup> Vor der Anordnung ist die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme aufzuklären und anzuhören, soweit keine Gefahr im Verzug ist.

#### **§ 15** Massnahmenindizierte Zwangsmassnahmen

<sup>1</sup> Auf Empfehlung einer psychiatrischen Fachärztin oder eines psychiatrischen Facharztes kann die Vollzugsbehörde gegenüber einer verurteilten Person, an der eine angeordnete Massnahme gemäss Art. 59 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck dieser Massnahme entsprechende Zwangsmassnahme anordnen, soweit dies zur erfolgreichen Durchführung der angeordneten Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.

<sup>2</sup> Die Zwangsmassnahme muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.

<sup>3</sup> Wird die massnahmenindizierte Zwangsmedikation für längere Zeit angeordnet, muss sie regelmässig überprüft und neu angeordnet werden.

<sup>4</sup> Vor der Anordnung ist die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme aufzuklären und anzuhören, soweit keine Gefahr im Verzug ist.

#### **§ 16** Zwangsernährung

<sup>1</sup> Im Fall einer Nahrungsverweigerung ist die eingewiesene Person durch eine Ärztin oder einen Arzt wiederholt über die möglichen Risiken aufzuklären.

<sup>2</sup> Auf Empfehlung einer Ärztin oder eines Arztes ordnet die einweisende Behörde die Zwangsernährung an, wenn Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung für die eingewiesene Person besteht.

<sup>3</sup> Die Zwangsernährung muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.

<sup>4</sup> Solange die betroffene Person urteilsfähig ist, erfolgt keine Zwangsernährung. Bei Urteilsunfähigkeit ist eine allfällige Patientenverfügung gemäss Art. 372 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 zu beachten.

### **4. Disziplinarrecht**

#### **§ 17** Grundsätze

<sup>1</sup> Gegen eingewiesene Personen, die in schuldhafter Weise gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, die Hausordnungen der Vollzugseinrichtungen, andere Vollzugsvorschriften sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals der Vollzugseinrichtung verstossen, können Disziplinarsanktionen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Bei der Bemessung der Disziplinarsanktion werden die Schwere des Verschuldens, der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände der eingewiesenen Person berücksichtigt.

#### **§ 18** Pflichtverletzungen

<sup>1</sup> Als Pflichtverletzung gelten insbesondere:

- a) Körperverletzung, Tötlichkeit oder Drohung;
- b) Beschimpfung;
- c) Flucht oder Vorbereitung der Flucht;
- d) Nicht- oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
- e) Nichteinhalten des Betriebsablaufs oder der Tagesordnung;
- f) Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Alkohol;
- g) Aufnahme unerlaubter Kontakte zu Personen inner- und ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- h) Beschaffung, Vermittlung oder Besitz unerlaubter Gegenstände;
- i) Sachbeschädigung;
- j) Aneignung fremden Eigentums;
- k) Durchführung von Geld- oder Warenspielen;
- l) Arbeitsverweigerung;

<sup>2</sup> Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinarartatbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

## § 19 Disziplarmassnahmen

<sup>1</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach erfolgtem Beweisverfahren und gewährtem rechtlichen Gehör folgende Disziplinarsanktionen anordnen:

- a) Verweis;
- b) Entzug oder Beschränkung der Verfügbarkeit über Geldmittel bis zu sechs Monaten;
- c) Entzug oder Beschränkung der Freizeitbeschäftigungen bis zu sechs Monaten;
- d) Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte wie etwa Besuchssperre, Urlaubskürzung oder Telefonverbot bis zu drei Monaten;
- e) Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;
- f) Busse in Höhe von Fr. 20 bis Fr. 300;
- g) Zelleneinschluss bis zu dreissig Tagen;
- h) Arrest in einer besonderen Zelle bis zu zehn Tagen.

<sup>2</sup> Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit denen Disziplinarvergehen begangen worden sind, können zugunsten des Kantons verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

## 5. Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs

### § 20 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde legt die Vollzugsplanung fest und koordiniert den gesamten Straf- und Massnahmenvollzug. Sie erlässt die dazu notwendigen vollzugsrechtlichen Anordnungen und Entscheide.

<sup>2</sup> Die Vollzugsarbeit ist auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Person im Hinblick auf ein deliktfreies Leben ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die verurteilte Person wird unter Berücksichtigung überwiegender Sicherheitsinteressen schrittweise auf die Rückkehr in die Freiheit vorbereitet.

### § 21 Vollzugsantritt

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und bietet die verurteilte Person zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf.

<sup>2</sup> Sie kann die verurteilte Person zur Festnahme polizeilich ausschreiben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen.

### § 22 Vollzugaufschub und Vollzugsunterbrechung

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug einer Strafe oder Massnahme aus wichtigen Gründen aufschieben oder unterbrechen.

<sup>2</sup> Wichtige Gründe liegen insbesondere vor bei:

- a) ausserordentlichen persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnissen;
- b) Hafterstehungsunfähigkeit;
- c) wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.

<sup>3</sup> Beim Entscheid sind die Art und Schwere der begangenen Straftat, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Entweichungs- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Sachverständigen zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Mit dem Vollzugaufschub oder der Vollzugsunterbrechung können Auflagen verbunden werden.

### § 23 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

<sup>1</sup> Eine beschuldigte Person kann bei der Verfahrensleitung ein Gesuch um vorzeitigen Antritt des Straf- oder Massnahmenvollzugs stellen.

<sup>2</sup> Die Verfahrensleitung holt vor der Bewilligung eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs die Stellungnahme der Vollzugsbehörde ein.

## **§ 24** Vollzugsplan

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung erstellt zu Beginn und im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung unter Einbezug der eingewiesenen Person einen Vollzugsplan.

<sup>2</sup> Die eingewiesenen Personen haben sich an den Vollzugsplan zu halten und an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken.

<sup>3</sup> Der Vollzugsplan ist während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen, allenfalls anzupassen und der Vollzugsbehörde zuzustellen.

<sup>4</sup> Der Vollzugsplan ist weder anfechtbar noch können aus ihm einklagbare Rechte abgeleitet werden.

## **§ 25** Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde kann vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Art. 363 ff. StPO vorsorglich Sicherheitshaft anordnen, wenn der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde beantragt spätestens innert 48 Stunden nach Anordnung der vorsorglichen Inhaftierung gemäss Abs. 1 beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft.

<sup>3</sup> Erhält die Vollzugsbehörde nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids Kenntnis von Haftgründen gemäss Abs. 1, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

<sup>4</sup> Für das Verfahren zur Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft sind Art. 207 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

## **6. Beizug von Privaten**

### **§ 26** Private Einrichtungen

<sup>1</sup> Das zuständige Departement erteilt im Rahmen des Bundesrechts privaten Einrichtungen die Bewilligung, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen;
- b) die Betriebsführung sichergestellt ist;
- c) die Einrichtung über die erforderliche Infrastruktur verfügt.

<sup>3</sup> Die bewilligten privaten Einrichtungen haben unter Vorbehalt von Abs. 5 dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie die vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.

<sup>4</sup> Die bewilligten privaten Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

<sup>5</sup> Das zuständige Departement legt in der Bewilligung die Befugnisse der privaten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen.

### **§ 27** Private Personen

<sup>1</sup> Zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport, können private Fachpersonen beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die beigezogenen privaten Personen haben über die erforderlichen Fachkompetenzen zu verfügen.

<sup>3</sup> Die beigezogenen privaten Fachpersonen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

<sup>4</sup> Das zuständige Departement legt bei privaten Personen, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, in der Leistungsvereinbarung fest, inwieweit sie im Einzelfall zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Ausübung von Zwangsanwendungen befugt sind.

## 7. Umgang mit Personendaten

### § 28 Grundsatz

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen sind berechtigt, die über eine sich im Vollzug befindende Person angelegten Daten, einschliesslich besondere Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

### § 29 Datenaustausch zwischen den Behörden

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden Personendaten von sich im Vollzug befindenden Personen von anderen Behörden anfordern oder diesen solche Daten bekanntgeben.

### § 30 Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden Personendaten von sich im Vollzug befindenden Personen mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten austauschen.

<sup>2</sup> Fachpersonen und beigezogene Private teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit.

### § 31 Meldung wichtiger Tatsachen

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie Fachpersonen und beigezogene Private melden ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten wichtige Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, der vorgesetzten Stelle beziehungsweise dem Auftraggeber.

<sup>2</sup> Wichtige Tatsachen sind:

- a) ernsthafte Gefahren für Dritte oder die Vollzugseinrichtung;
- b) Vorbereitungshandlungen, Versuche oder die Ausführung einer Entweichung.

## 8. Übernahme der Vollzugskosten

### § 32

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Vollzugskosten, sofern sie nicht anderen Kantonen, dem Bund, Drittstaaten oder der verurteilten Person in Rechnung gestellt werden können.

<sup>2</sup> Verurteilte Personen haben sich gemäss Art. 380 StGB in angemessener Weise an den Kosten des Vollzuges zu beteiligen. Für besondere Vollzugsformen kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.

<sup>3</sup> Persönliche Auslagen trägt die verurteilte Person.

<sup>4</sup> Versicherungsleistungen für Behandlungen verurteilter Personen werden zur Deckung der Vollzugskosten verwendet.

## 9. Beschwerderecht und Rechtsschutz

### § 33 Rekurs

<sup>1</sup> Gegen auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Das übrige Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Rekurse gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde sind direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben. Das Gericht überprüft auch die Angemessenheit dieser Entscheide.



## **§ 34** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann Mitarbeitenden des Justizvollzugs auf Verlangen Rechtsschutz gewähren, wenn:

- a) gegen sie infolge Ausübung ihres Dienstes ein Strafverfahren angestrengt wird;
- b) sie Schadenersatz und Genugtuungsansprüche für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes erlitten haben, geltend machen.

<sup>2</sup> Werden Mitarbeitende des Justizvollzugs für schuldig erkannt, so werden ihnen die Kosten des Rechtsschutzes auferlegt, sofern sie ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.

## **10. Ausführungsbestimmungen**

### **§ 35**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er kann im Bereich des Justizvollzugs Vereinbarungen mit anderen Kantonen abschliessen.

### II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 <sup>7)</sup> (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 38 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) vom 11. Februar 2014 bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide gemäss Art. 363 Abs. 3 StPO.

#### **§ 39 Abs. 1 (geändert)**

##### **Justizvollzugsverordnung (Art. 439 Abs. 1 StPO) (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde wird durch die JVV bestimmt.

### **§ 41**

*Aufgehoben.*

### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

### IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über den Vollzug von Strafurteilen vom 13. Dezember 2007 aufgehoben.

---

<sup>7)</sup> SG [257.100](#)